



Z AHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/122/18-2013

BETREFF

Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst; Stellungnahme

D A T U M

25.09.2013

C H I E M S E E H O F

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Bezug: BKA-920.196/0004-III/1/2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Ungeachtet der doch erheblichen Bedenken, denen das geplante Vorhaben sowohl in finanzieller als auch in inhaltlicher Hinsicht begegnet, bestehen gegen das zentrale Ziel des Vorhabens, die ab dem Schuljahr 2019/2020 in Kraft stehende neue Lehrerinnen- bzw Lehrerausbildung durch ein harmonisiertes Dienst- und Besoldungsrecht zu ergänzen bzw abzurunden, keine grundsätzlichen Einwände.

2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

2.1. Allgemeines:

Die geplanten Änderungen des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 sowie des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes haben finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder, die doch erheblich über die in den Erläuterungen enthaltene Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Länder hinausgehen. Die für das Land Salzburg zentralen Kostenfaktoren sind in den im Fall einer Realisierung des geplanten Vorhabens notwendigen Adaptierungen der von den Salzburger

Pflichtschulen und den Landeslehrer-Personalstellen verwendeten EDV-Systeme, in der Reduktion der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im Berufsschulbereich von derzeit 23 bzw. 24,25 Stunden auf de facto 22 Stunden sowie in der dienstrechtlichen Entbindung von Landeslehrerpersonen von der Verwaltung von Lehrmittelsammlungen ("Kustodiate") und der daraus notwendig werdenden Personalbereitstellung des Landes als gesetzlicher Schulerhalter begründet.

2.2. Im Einzelnen:

2.2.1. Eines der zentralen Ziele des geplanten Vorhabens ist die "Vereinfachung und Vereinheitlichung der besoldungsrechtlichen Regelungen für LehrerInnen". Diesem Ziel dient die "Schaffung einer einheitlichen Entlohnungsgruppe für alle Angehörigen des neuen Entlohnungsschemas". Als konkrete Maßnahme sieht das geplante Vorhaben die Schaffung einer einheitlichen Entlohnungsgruppe – die Entlohnungsgruppe "pd" – für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst vor, die für alle Vertragslehrpersonen gilt, deren Dienstverhältnis mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 oder danach beginnt. Darüber hinaus besteht für Lehrpersonen, die vor dem Beginn des Schuljahres 2019/2020 in ein Dienstverhältnis als Landesvertragslehrperson aufgenommen werden, die Möglichkeit, für die Anwendung des neuen Dienst- und Besoldungsrechtsregimes zu optieren. Die Realisierung des neuen dienst- und besoldungsrechtlichen Systems des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 erfordert umfangreiche Adaptierungen der bereits im Einsatz befindlichen EDV-Systeme, die eine parallele Betreuung der Landesvertragslehrpersonen im "alten" und im "neuen" System ermöglichen. Der Aufbau und die Wartung dieser Strukturen lässt einen erheblichen Mehraufwand erwarten, der in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen gänzlich unberücksichtigt bleibt.

2.2.2. Ein weiteres zentrales Ziel des geplanten Vorhabens ist die "Steigerung der Attraktivität des Lehrberufs für NeueinsteigerInnen", dem die "Drehung der Gehaltskurve" und die "Erhöhung der Einstiegsgehälter" dienen. Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 FAG 2008 ersetzt der Bund den Ländern 50 % der Besoldungskosten der an berufsbildenden Pflichtschulen tätigen Lehrpersonen. Durch die geplante "Drehung der Gehaltskurve" und die Erhöhung der Einstiegsgehälter erhöht sich auch der von den Ländern zu tragende Anteil an den Besoldungskosten dieser Lehrpersonen.

2.2.3. In der Darstellung der finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Länder sind die durch die geplante Unterrichtsverpflichtung von 24 Wochenstunden entstehenden Mehrkosten im Berufsschulbereich nicht enthalten: Derzeit beträgt die Unterrichtsverpflichtung der Berufsschullehrer 23 Wochenstunden (Fachgruppen I und II) bzw. 24,25 Wochenstunden (Fachgruppe III). Diese Unterrichtsverpflichtung wird auf 24 Wochenstunden angehoben, wobei davon für Klassenvorstands- bzw. Beratungstätigkeiten in der Regel zwei Stunden abzuziehen sind. Im Ergebnis wird daher die Unterrichtsverpflichtung nicht erhöht, sondern um eine Stunde (Fachgruppen I und II) bzw. um 2,25

Stunden (Fachgruppe III) gekürzt. Da nicht geplant ist, auch die Rahmenlehrpläne im gleichen Verhältnis zu kürzen, ergibt sich daraus ein zusätzlicher Lehrerberuf von einer Stunde pro Woche und pro VBÄ der Fachgruppen I und II bzw von 2,25 Stunden pro Woche und pro VBÄ der Fachgruppe III. Nach einer ersten groben Schätzung ist durch diese Verringerung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen an Berufsschulen nach dem Vollinkrafttreten des geplanten Vorhabens (dh wenn alle Lehrpersonen des aktiven Dienststandes dem neuen Dienstrechtsregime unterliegen) mit einem zusätzlichen Aufwand von etwa 24 Vollbeschäftigungsäquivalenten zu rechnen. Die diesbezüglichen Mehrkosten für das Land Salzburg werden auf rund 700.000 Euro jährlich geschätzt.

2.2.4. In Verfolgung des weiteren Ziels einer "Fokussierung der Verwendung auf pädagogische Kernaufgaben" darf Landesvertragslehrpersonen die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen nicht (mehr) übertragen werden. Allein an den Salzburger (nicht-land- und forstwirtschaftlichen) Berufsschulen sind aufgrund der Beschulung von etwa 70 Lehrberufen und der dazu erforderlichen hochtechnisierten Ausstattung rund 230 Kustodiate eingerichtet. Als Kustoden werden derzeit durchwegs Lehrpersonen eingesetzt, welche mit ihrem Fachwissen für die Verwaltung der Lehrmittelausstattung und vor allem die Weiterentwicklung dieser Ausstattung verantwortlich zeichnen. Sollten die Lehrmittelsammlungen zukünftig nicht mehr von Lehrpersonen verwaltet werden dürfen, müssen diese Leistungen vom Land Salzburg als gesetzlichen Schulerhalter bereitgestellt werden. Nach einer ersten groben Schätzung lässt die Realisierung dieser Maßnahme nach dem Vollinkrafttreten des geplanten Vorhabens (dh wenn alle Lehrpersonen des aktiven Dienststandes dem neuen Dienstrechtsregime unterliegen) einen zusätzlichen Personalbedarf von etwa 15 VBÄ bzw jährliche Mehrkosten von 1,2 Millionen Euro erwarten.

2.3. Zur Wahrnehmung seiner finanziellen Interessen hat das Land Salzburg daher mit Schreiben vom 11. September 2013 (ha ZI 2001-BG/122/14-2013) das Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium gemäß Art 2 Abs 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus gestellt.

3. Zu Artikel 5 (Änderungen des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966):

Zu § 2:

Die im Abs 2 geplante Möglichkeit von Lehrpersonen, bereits ab dem 1. September 2014 anlässlich ihrer Anstellung in das neuen Dienst- und Besoldungsrechtsregime zu optieren, wird entschieden abgelehnt: Es ist keine sachliche Rechtfertigung dafür erkennbar, warum Absolventen eines lediglich 180 ECTS umfassenden, 6-semesterigen Bachelor-Studiums (Lehramtsstudium-Alt in der derzeitigen Form) in ein Besoldungsschema optieren können, das eigentlich für die Absolventen eines 240 ECTS umfassenden, 8-semesterigen Bachelor-Studiums (Lehramtsstudium-Neu) vorgesehen ist. Zu bedenken ist

weiter, dass die Lehrpersonen, denen die Möglichkeit einer Option eingeräumt wird, keine einjährige Induktionsphase zu durchlaufen haben und auch nicht verpflichtet sind, innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anstellung ein auf das Bachelorstudium aufbauendes Masterstudium berufsbegleitend zu absolvieren, zumal die dem Dienstgeber im § 25 Z 2 eingeräumte Möglichkeit einer Kündigung eines Dienstverhältnisses gerade nicht für diese Lehrpersonen gilt.

Auch gegen den geplanten Zeitpunkt, ab dem das Optionsrecht frühestens ausgeübt werden kann (1. September 2014) bestehen erhebliche Bedenken: Im Fall einer weiteren Realisierung des geplanten Vorhabens ist eine Kundmachung der Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst im Bundesgesetzblatt erst im Lauf des Jahres 2014 zu erwarten. Die Adaptierung der von den Salzburger Pflichtschulen und von den Landeslehrer-Personalstellen verwendeten EDV-Systeme (siehe dazu unter Pkt 2.2.1) ist innerhalb der weniger Monate zwischen der Kundmachung des Gesetzes und dessen Inkrafttreten nicht zu bewerkstelligen.

Es wird daher ein Verzicht auf die im § 2 Abs 2 enthaltene Möglichkeit einer Option gefordert. Sollte dieses Vorhaben dennoch weiter verfolgt werden, wird vorgeschlagen, diese Möglichkeit erst mit 1. September 2015 einzuräumen. Das Land Salzburg behält sich jedenfalls vor, keine Vereinbarungen im Sinn des § 2 Abs 2 mit Lehrpersonen abzuschließen.

Zu den §§ 5, 6 und 8:

1. Gemäß § 5 Abs 1 sind Berufseinsteiger während der einjährigen Induktionsphase von einer Mentorin oder einem Mentor zu begleiten. Jeder Junglehrkraft ist von der Personalstelle ad personam eine Mentorin oder ein Mentor zuzuweisen, die persönlich eng zusammenzuarbeiten haben. Obwohl sowohl der Gesetzestext als auch die Erläuterungen zu der Frage, ob der Mentor oder die Mentorin und die von diesem/r begleitete Person an derselben Schule unterrichten, keine Aussage enthalten, ist im Hinblick auf das im § 6 Abs 3 festgelegte Aufgabenprofil eines Mentors oder einer Mentorin (insbesondere die Verpflichtung zur Unterrichtsbeobachtung) wohl davon auszugehen. Daraus ergibt sich bereits die Praxisuntauglichkeit des geplanten Systems des Mentoring: Neuestellte Junglehrerpersonen können in diesem Fall nur jenen Schulen zugewiesen werden, die über eine Mentorin oder einen Mentor verfügen, der bzw dem noch eine Junglehrperson als Mentee zugewiesen werden kann. Unvereinbar mit diesem System sind vor allem Personalausfälle während des Unterrichtsjahres an Schulen, an denen keine oder zu wenige Mentorinnen oder Mentoren vorhanden sind, die aber dennoch ein rasches Handeln der Personalstellen in Form von Neuanstellungen und Zuweisungen von Junglehrerpersonen erfordern. Dazu kommt, dass angesichts des Umstandes, dass einer Mentorin oder einem Mentor bis zu drei Mentees zugewiesen werden können (§ 6 Abs 2) und diese noch eine eigene wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von bis zu 22 Stunden zu erfüllen ha-

ben, das geplante Mentoringssystem weder organisierbar noch den Mentorinnen und Mentoren zumutbar.

2. Aus der Sicht des Landes Salzburg sind die Rahmenbedingungen für die Übernahme einer Funktion als Mentorin oder Mentor dermaßen unattraktiv, dass mit einer ausreichenden Anzahl an ausgebildeten Mentorinnen oder Mentoren nicht gerechnet werden kann. Insbesondere ist im Hinblick auf das umfangreiche Aufgabenprofil von Mentorinnen oder Mentoren eine Einrechnung der damit verbundenen Tätigkeiten in die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung im Ausmaß von lediglich einer Stunde – und das auch noch unabhängig von der Anzahl der zu begleitenden Mentees – bei weitem zu gering. Um die angesprochene Zielgruppe von Lehrpersonen für die Übernahme dieser wichtigen Funktion zu gewinnen, müsste wohl zumindest eine Einrechnungsstunde pro Mentee vorgesehen werden. Das würde auf der Seite der Unterrichtsverpflichtung auch der im § 19 Abs 2 geplanten Zulagenstaffelung entsprechen.

Zu den §§ 5, 7 und 18:

1. Gemäß § 7 beginnen Landesvertragslehrpersonen an Berufsschulen ihr Dienstverhältnis mit einer Ausbildungsphase, die gemäß § 25 Z 1 bis zu fünf Jahre dauern kann. In dieser Ausbildungsphase ist bei sonstiger Kündigungsmöglichkeit des Dienstverhältnisses (§ 25 Z 1) berufsbegleitend auch ein Studium abzuschließen (§ 7 Abs 2 Z 2). Im Unterschied zu Lehrpersonen, die bereits vor ihrer Anstellung ein einschlägiges Lehramtsstudium absolviert haben, ist für Lehrpersonen im Ausbildungsverhältnis keine institutionelle Begleitung vorgesehen, zumal das neue Mentorenmodell auf Lehrpersonen in der Ausbildungsphase nicht anzuwenden ist und das bisher gut funktionierende System der Begleitlehrerpersonen offensichtlich aufgegeben wird. Eine solche Ausbildungsphase Lehrpersonen an Berufsschulen ohne begleitende Betreuung durch Begleitlehrerpersonen ist inakzeptabel.

2. Gemäß dem geplanten § 18 Abs 6 gebührt während der Ausbildungsphase das Monatsentgelt nur im Ausmaß von 85 % der im § 18 Abs 1 festgelegten Beträge. Von dieser Bestimmung sind vor allem Lehrpersonen im Bereich der Berufsschulen betroffen, welche die Aufnahmevoraussetzung für die Pädagogische Hochschule – in der Regel die Reifeprüfung – noch nicht erfüllen. Bei diesen Personen handelt es sich jedoch um Fachkräfte mit Meisterprüfung! Diese geradezu lebensfremd anmutende Entgeltregelung zeigt, dass das System der dualen Ausbildung nicht verstanden wird. Lehrpersonen an Berufsschulen sind erfahrene Spezialisten, die aus der Privatwirtschaft kommen und deren Aufgabe es ist, den schulischen Teil der dualen Ausbildung von jungen Menschen zu übernehmen. Lehrpersonen an Berufsschulen unterrichten – nach einer Woche theoretischer Einführung – ab deren Anstellung vollwertig!

Neben dieser Verpflichtung haben Lehrpersonen an Berufsschulen berufsbegleitend auch ein 8-semesteriges pädagogisches Hochschulstudium innerhalb von fünf Jahren zu

absolvieren. Lehrpersonen ausschließlich mit Meisterprüfung haben auch noch innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Hochschulstudiums die Reifeprüfung abzulegen.

In der Regel sind Lehrpersonen an Berufsschulen bei ihrem Eintritt in den Pflichtschuldienst zwischen 30 und 35 Jahre alt, haben 15 bis 20 Jahre Berufserfahrung aus der Privatwirtschaft und in der Regel Unterhalts- und Sorgepflichten. Bei einem Einstiegsgehalt von brutto 2.057 Euro (85% der Entlohnungsstufe 1), das bis zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Pädagogische Hochschule gebührt, also bis zur erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung, wird man kaum mehr Spezialisten finden, die sich dieser immensen beruflichen Dreifachbelastung stellen. Die weitere Realisierung dieses Vorhabens ist für das erfolgreiche duale Ausbildungssystem in Österreich mittel- bis langfristig nicht verkraftbar. Im Vergleich dazu beträgt derzeit das Einstiegsgehalt für Lehrpersonen an Berufsschulen nach der Sondervertragsstufe 1 brutto 2.498,10 Euro.

Zu § 8:

Gemäß § 8 Abs 14 darf die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen nicht mehr an Landesvertragslehrpersonen übertragen werden. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung lassen jegliche Auseinandersetzung mit den Alternativen für den Schulalltag vermissen. Sollte der Bundesgesetzgeber mit Blick auf § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz stillschweigend davon ausgehen, dass die Verwaltung der Lehrmittelsammlungen künftig – wenn pragmatischen Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen im Lehramt, zu deren Dienstplichten die Übernahme von Kustodiaten (noch) gehört, nicht mehr zur Verfügung stehen – eine Aufgabe der gesetzlichen Schulerhalter sei, so wird dem entschieden entgegengetreten.

Nicht nur, dass Lehrmittel die zentralen pädagogischen Hilfsmittel für Landeslehrpersonen sind und deren ordnungsgemäße Verwaltung eine qualifizierte pädagogisch-fachliche Kenntnisse voraussetzt, hat die auf Grund des geplanten § 8 Abs 14 notwendig werdende ersatzweise Personalbereitstellung durch das Land und die Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter eine erhebliche Mehrbelastung der jeweiligen Haushalte zur Folge (siehe dazu auch unter Pkt 2.2.4).

Zu den §§ 8, 14, 15, 19:

1. Gemäß § 14 Abs 1 ist an Schulen, an denen die Zahl der zugewiesenen Lehrkräfte mindestens 10 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) beträgt, eine "dienstrechtliche Schulleitung" einzurichten. Dagegen ist an Schulen, an denen die Zahl der zugewiesenen Lehrkräfte weniger als 10 VBÄ beträgt, eine geeignete Landeslehrperson (im Weisungsweg) lediglich mit einer "schulrechtlichen Schulleitung" zu betrauen. Im Ergebnis wird durch diese Unterscheidung nach den einer Schule zugewiesenen Lehrkräften eine Zweiklassengesellschaft unter den Schulleitungen geschaffen. Obwohl vor dem Hintergrund der §§ 16 und 56 Abs 2 SchUG die inhaltlichen Aufgaben von Schulleitern ident sind und sich

in aller Regel nur im quantitativen Bereich unterscheiden, wird im geplanten § 14 Abs 1 ein scharfe dienst- und besoldungsrechtliche Trennung vorgenommen, die nicht gerechtfertigt ist.

Im Übrigen enthält das geplante Vorhaben keine Regelung für den Fall, dass die Ausschreibung einer Leiterstelle für eine Schule gemäß dem ersten Satz des § 14 Abs 1 auf Grund des Fehlens von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern erfolglos bleibt. Für derartige Fälle sollte die Möglichkeit einer Betrauung einer geeigneten Lehrperson gemäß dem zweiten Satz des § 14 Abs 1 vorgesehen werden. Im Fall, dass der unter Pkt 6 unterbreitete Vorschlag aufgegriffen wird, ist auch die Betrauung der Administratorin oder des Administrators vorstellbar.

2. Die im § 8 Abs 12 Z 1 geplante Bestimmung kann als nichts anderes als eine "besoldungsrechtliche Demontage" der Schulleitungen an den vielen kleinen Volksschulen im ländlichen Raum bezeichnet werden: Die Übernahme von Leitungsverantwortung an Schulen mit weniger als fünf VBÄ an zugewiesenen Lehrkräften reduziert zwar die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung um sechs Stunden, ein besonderes Entgelt für die mit der Leitung einer Schule verbundenen Tätigkeiten ist jedoch nicht vorgesehen. Dem entgegen soll der geplante § 19 Abs 4 dahingehend ergänzt werden, dass Landesvertragslehrpersonen, auf die § 8 Abs 11 Z 1 anzuwenden ist, eine Dienstzulage in der Höhe von 150 Euro und ab einer Funktionsdauer von fünf Jahren eine Dienstzulage in der Höhe von 225 Euro gebührt.

3. Unvertretbar ist auch, dass gemäß dem geplanten § 15 Abs 2 und 5 lediglich Schulleiter im Sinn des ersten Satzes des § 14 Abs 1 bereits entsprechende Qualifikationen aufweisen müssen, während Schulleiter im Sinn des zweiten Satzes des § 14 Abs 1 völlig unvorbereitet die Leitungsfunktion übernehmen müssen und auch keine Nachqualifizierung zu absolvieren haben. Für das Bundesland Salzburg bedeutet das, dass langfristig mehr als 47 % aller allgemein bildenden Pflichtschulen von nicht ausgebildeten Schulleitern geleitet werden, obwohl diese doch dieselben Aufgaben wie ihre Kollegenschaft an den restlichen 53 % der Schulen zu erfüllen haben. Damit kann weder den heutigen noch den zukünftigen Anforderungen an die Führungskräfte im Pflichtschuldienst qualitativ Rechnung getragen werden.

4. Im Bundesland Salzburg fanden sich einem langjährigen Trend folgend für zahlreiche im Schuljahr 2012/13 ausgeschriebene Leiterstellen keine Bewerberinnen und Bewerber. In 25 von 30 Ausschreibungen langte lediglich eine Bewerbung ein. Vor diesem Hintergrund ist es realitätsfremd, den Zugang zu Schulleitungen an Schulen gemäß dem ersten Satz des § 14 Abs 1 weiter zu erschweren, indem als zukünftige Bestimmungsvoraussetzung die vorausgehende Absolvierung eines 30 bzw 90 ECTS umfassenden (Hochschul-) Lehrganges festgelegt wird (§ 15 Abs 2 und Abs 4).

Unter dem Gesichtspunkt einer leichteren Rekrutierung von Führungskräften ist daher einer berufsbegleitenden Qualifizierung erst während der Funktionsausübung der Vorzug zu geben.

Es ist zu erwarten, dass die in der Praxis vielfach als unattraktiv empfundenen Rahmenbedingungen für die Leiterinnen und Leiter an allgemein bildenden Pflichtschulen zu einem erheblichen Desinteresse an einer Leitungsfunktion führen wird. Es ist absehbar, dass die Zahl jener Personen, die berufsbegleitend einen aufwendigen Vorqualifizierungslehrgang absolvieren, dermaßen gering sein wird, dass eine Vielzahl von frei werdenden Leiterstellen mangels geeigneter Bewerberinnen und Bewerber nicht besetzt werden können. Als Hauptargument für das Desinteresse an der Leitung einer allgemein bildenden Pflichtschule wird bereits jetzt die fehlende administrative Unterstützung und Entlastung genannt. In Ansehung der Fülle an Aufgaben und Verantwortlichkeiten, welche die Leitungsfunktion an allgemein bildenden Pflichtschulen mit sich bringt, wird das Nicht-Vorhandensein von administrativen Supportstrukturen und die systemische Ungleichbehandlung von Pflichtschulen und Bundesschulen immer wieder zu allererst ins Treffen geführt – für das Land Salzburg auch zu Recht.

5. Der Bund als Dienst- und Schulrechtsgesetzgeber muss erkennen, dass der durch ihn in den letzten Jahren veranlasste Aufgabenzuwachs für die Leiterinnen und Leiter an allgemein bildenden Pflichtschulen ohne die gleichzeitige Implementierung von administrativen Entlastungsstrukturen vielfach nicht mehr zumutbar ist. In diesem zentralen Bereich enthält das geplante Vorhaben nicht den geringsten Lösungsansatz. Im Gegenteil: Die unsachliche Schlechterstellung der Leiterinnen und Leiter an allgemein bildenden Pflichtschulen gegenüber jenen an allgemein bildenden höheren Schulen wird beibehalten. Während in den §§ 44 Abs 12 und 48h Abs 5 VBG zur administrativen Entlastung für die Leiterinnen und Leiter von Bundesschulen die Unterstützung durch eine Vertragslehrperson im Ausmaß von wöchentlich 12 bzw 18 Unterrichtsstunden festgelegt ist, der auch eine Dienstzulage in der Höhe von 400 Euro bzw 600 Euro gebührt, fehlen vergleichbare Bestimmungen für den Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen. Im Bundesland Salzburg bestehen aktuell 157 allgemein bildende Pflichtschulen, welche die für Bundesschulen geltenden Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Administrators erfüllen!

Für ein Fehlen von den §§ 44 Abs 12 und 48h Abs 5 VBG entsprechenden Bestimmungen für den Bereich der Landesvertragslehrpersonen gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Es wären daher diese Bestimmungen in das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesvertragslehrpersonen inhaltlich zu übernehmen.

6. Das geplante Vorhaben enthält keine dem § 27 LDG entsprechende Regelungen der kurz- und langfristigen Vertretung von abwesenden Schulleitern.

Es wird daher vorgeschlagen, zumindest an allgemein bildenden Pflichtschulen im Sinn des ersten Satzes des § 14 Abs 1 die Einrichtung von Administratorinnen und Administratoren nach dem Vorbild des § 44 Abs 12 VBG vorzusehen und diese auch mit der Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters zu betrauen. Für Kleinschulen ohne Administratorin oder Administrator ist die Vertretung gesondert zu regeln.

7. Der geplante § 14 Abs 1 steht im Widerspruch zu § 26 LDG, der unabhängig von der Größe der Schule, auf die § 14 Abs 1 abstellt, eine Ausschreibungspflicht für freigewordene Leiterstellen vorsieht.

8. Die im § 15 Abs 3 enthaltene Möglichkeit, eine Landesvertragslehrperson von ihrer Funktion als Leiterin oder Leiter der Schule im Fall ihrer Nichtbewährung bereits vor dem Enden des 5-jährigen Befristungszeitraumes zu entheben, wird ausdrücklich begrüßt.

4. Zu Artikel 7 (Änderungen des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes):

Zu § 2:

1. Die Bestimmungen des 2. Abschnittes (§§ 2 bis 26) gelten nur für solche Landesvertragslehrpersonen, deren Dienstverhältnis mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 oder danach beginnt. Die Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnittes auf Vertragslehrpersonen, deren Dienstverhältnis bereits vor dem im Abs 1 festgelegten Zeitpunkt begonnen hat, ist daher ausgeschlossen. Dessen ungeachtet sollten einzelne Bestimmungen wie etwa diejenigen über die Fachvorstehung (§§ 17, 18, 22 und 23) auch für bereits aktive Lehrpersonen gelten.

2. Im § 2 sollte eine dem geplanten § 37 Abs 8 VBG 1948 entsprechende Bestimmung neu angefügt werden. Vorgeschlagen wird dafür folgender Text:

"(12) Das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen, BGBl Nr 314/1976, ist auf Landesvertragslehrpersonen insoweit anzuwenden, als es sich auf Prüfungen an landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bezieht, die auf Grund landesrechtlicher Vorgaben durchgeführt werden."

Zu § 3:

Im Bereich des Praktischen Unterrichts sollte auch weiterhin der Einsatz von erfahrenen Praktikern (Meistern) möglich sein (vgl dazu etwa Art II Z 5 der Anlage zum Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985). Für die breit gefächerte praktische Ausbildung sind in vielen Spezialbereichen nur Meister mit guter Berufserfahrung als Lehrkräfte verfügbar und einsetzbar. Ein ausschließliches Abstellen auf eine akademische Ausbildung lässt ein Absinken der Qualität der praktischen Ausbildung befürchten.

Zu den §§ 5, 6 und 17:

1. Der in diesen Bestimmungen verwendete Begriff der "Personalstelle" sollte durch den Begriff der "landesgesetzlich zuständigen Behörde" ersetzt werden.
2. Es ist ausreichend, wenn Landesvertragslehrperson von der landesgesetzlich zuständigen Behörde nur der Schule und nicht auch schon einer konkreten Mentorin oder einem konkreten Mentor zugewiesen wird. Die Zuweisung des Mentors könnte dann durch die Schulleitung erfolgen. Damit wird die Schulautonomie stärker betont.
3. Zu dem auch im Bereich der Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerpersonen neu eingeführten System des Mentoring wird die Ausführungen zu den §§ 5, 6 und 8 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 verwiesen.
4. Die im § 6 Abs 1 festgelegte zusätzliche Voraussetzung für die Bestellung zur Mentorin oder zum Mentor (Absolvierung eines Hochschullehrganges im Umfang von mindestens 90 ECTS) ist überschießend. Auch die derzeitige Ausbildung zum Beratungslehrer hat einen Umfang von weniger als 30 ECTS. Es wird daher vorgeschlagen, den geplanten § 6 Abs 1 durch die folgende Bestimmung zu ersetzen:

"(1) Voraussetzungen für die Bestellung zur Mentorin oder zum Mentor sind:

1. eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Verwendung als Betreuungslehrkraft und
2. ein einschlägiger Lehrgang im Umfang von mindestens 30 ECTS."

Zu § 7:

1. Es wird angeregt, eine pädagogische Ausbildung für eine berufliche Tätigkeit als Meister oder Facharbeiter für Gegenstände des praktischen Unterrichts aufzunehmen.
2. Es wird vorgeschlagen, im § 7 eine dem geplanten § 43 Abs 4 entsprechende Bestimmung anzufügen.

Zu § 8:

1. Die im Abs 2 angeführten Dienstpflichten sind begrifflich klar von dem im § 8a geregelten Erzieherdienst zu trennen. Derzeit werden im Rahmen des Erzieherdienstes betreute Lernzeiten abgehalten, wobei deren Einordnung (§ 8 oder §a) und deren Rechtsfolgen unklar sind. So werden bereits heute betreute Lernzeiten während des Tages durchgeführt, die gemäß § 8 Abs 2 mit einer Unterrichtsstunde abzugelten wären. Dasselbe gilt für betreute Studierzeiten am Abend in der Klasse.

Hier ist eine klare Definition erforderlich.

2. Es wird vorgeschlagen, dem vierten Satz des Abs 2 die folgende Bestimmung anzufügen: "Im Einvernehmen zwischen der Landesvertragslehrperson, der Schulleitung und der Personalvertretung darf die Über- oder Unterschreitung mehr als vier Wochenstunden betragen."

An landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden auch nicht ganzjährige Klassen geführt, weshalb es in bestimmten Zeiträumen zu äußerst unterschiedlichen Unterrichtsverpflichtungen der Lehrpersonen kommt.

3. Zu Abs 12: Das Abstellen auf Vollbeschäftigungsäquivalente und die fehlende Einbeziehung von Mehrdienstleistungen in die Berechnung der Vollbeschäftigungsäquivalente ist nicht konsequent. Es kann auch sein, dass Dauermehrdienstleistungen entstehen, weil die Stellen von Landesvertragslehrerpersonen nicht besetzt werden können. An der "Größe" der Schule ändert sich dadurch nichts.

4. Nach dem Vorbild der §§ 44 Abs 12 VBG 1948 und 27 LDG sollten in den § 8 ergänzende Regelungen über "Administratoren" sowie über die Vertretung von Schulleiterinnen und Schulleitern aufgenommen werden. Fast alle Salzburger Landwirtschaftsschulen weisen eine Größe und Komplexität auf, die eine Betrauung einer Lehrperson mit der administrativen Unterstützung der Schulleitung rechtfertigt. Die Übernahme der Funktion eines "Administrators" muss auch bereits aktiven Lehrpersonen offen stehen.

5. Im Zusammenhang mit der Verwaltung von Lehrmittelsammlungen wird auf die Stellungnahme zu § 8 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 verwiesen. Unklar ist darüber hinaus, ob der geplante Abs 15 auch für die Betreuung der IT-Arbeitsplätze (§§ 54 und 56 LLDG 1985) gilt.

Im Fall einer weiteren Realisierung des geplanten Vorhabens muss auch darauf hingewiesen werden, dass sich gerade im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Grund der Verschiedenartigkeit der Aufgaben (Verwaltung von Holz-, Metall-, Landwirtschaftswerkstätten, Lehrküchen, Informatik-Räumen) die Auswahl des damit zu betrauenden Personals sehr schwierig gestalten wird. Zudem ist es nicht plausibel, Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis bereits vor Beginn des Schuljahres 2019/2020 begonnen hat, weiterhin mit der Betreuung von Lehrmittelsammlungen betrauen zu können und umgekehrt für Lehrpersonen im Sinn des § 2 Abs 1 eine Betrauung zu untersagen. Das führt zu der paradoxen Situation, dass Lehrmittelsammlungen von immer älter werdenden Lehrpersonen betreut werden.

Zu § 12:

Die im Abs 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Dienstleistung während der Ferien sind unpräzise und eröffnen einen weiten Interpretationsspielraum.

Zu § 15:

Der geplante Abs 2 sollte durch folgende Bestimmung ersetzt werden:

"(2) Voraussetzung für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ist die Erfüllung der entsprechenden Zuordnungsvoraussetzungen gemäß § 3."

Die im geplanten Abs 2 festgelegten Voraussetzungen für die Bestellung oder Betrauung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ist angesichts der sich immer schwieriger gestaltenden Schulleiterbestellungen nicht nachvollziehbar.

Zu den §§ 17 und 18:

1. Der geplante Abs 2 sollte durch folgende Bestimmung ersetzt werden:

"(2) Wird eine Landesvertragslehrperson für die Funktion Fachvorstellung ausgewählt, sind auf sie die Abs. 3 und 4 und die §§ 18 und 22 (Abgeltung für Fachvorstand) anzuwenden. Wird ein Lehrer im Sinn des § 2 Z 4 GehG für die Fachvorstellung ausgewählt, sind die Bestimmungen des § 14 sinngemäß anzuwenden."

2. Gemäß § 18 Abs 1 haben Landesvertragslehrpersonen in der Funktion Fachvorstellung die Schulleitung zu unterstützen und in Unterordnung unter die Leiterin oder den Leiter der Schule Leitungs- und Koordinationsaufgaben wahrzunehmen. Die Betrauung einer Lehrperson mit der Stellvertretung der Leitung ist an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und Berufsschulen nicht vorgesehen, diese Funktion sollen offenbar die Fachvorstände erfüllen.

Gemäß § 17 LVG ist an (nicht-land- und forstwirtschaftlichen) Berufsschulen ab 29 geführten Klassen eine Landesvertragslehrperson mit der Stellvertretung der Leitung zu betrauen. Werden an einer (nicht-land- und forstwirtschaftlichen) Berufsschule mehr als 46 Klassen geführt, ist die Stellvertretung der Leitung zur Gänze von der Unterrichtsverpflichtung befreit (§ 17 Abs 2 Z 2 LVG). Umgelegt auf ganzjährig geführte Klassen bedeutet das, dass die Stellvertretung der Leitung bereits ab 11,5 ganzjährig geführten Klassen von der Unterrichtsverpflichtung vollständig befreit sein müsste. Die im geplanten § 18 Abs 2 enthaltenen Anrechnungsbestimmungen stellen eine erhebliche Benachteiligung der Fachvorstände an land- und forstwirtschaftlichen Fach- oder Berufsschulen im Vergleich zur Stellvertretung der Leitung an nicht-land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen dar. Darüber hinaus erhält die Stellvertretung der Leitung an nicht-land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen eine höhere Dienstzulage als der (eine Vertretung ausübende) Fachvorstand im land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

Es wird daher vorgeschlagen, die Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die Fachvorstände ausdrücklich zu regeln und für ihre Vertretungstätigkeit auch eine Abgeltung vorzusehen, die auch der übernommenen Führungsverantwortung entspricht (vgl dazu etwa die im § 48j Abs 2 Z 1 geregelte Abgeltung für Abteilungsvorstände).

Zu § 19:

Es wird vorgeschlagen, in den Abs 3 eine Verordnungsermächtigung für das landesgesetzlich zuständige Organ nach dem Vorbild des § 48g Abs 3 VBG 1966 zur Festlegung von einschlägigen beruflichen Tätigkeiten aufzunehmen.

Zu den §§ 20, 21, 22 und 23:

Es sollte klargestellt werden, dass die in diesen Bestimmungen festgelegten Zulagen und Vergütungen pro Monat gebühren.

Zu § 20:

Die Höhe der Dienstzulage weicht von § 63 GehG ab. Es wird daher eine Angleichung des § 20 an den § 63 GehG vorgeschlagen.

Zu § 21:

Die in dieser Bestimmung festgelegten Dienstzulagen für die Schulleitung und die vertretenden Fachvorstände sind angesichts des durch die (volle) Freistellung bedingten Wegfalles der Fächervergütung letztlich wieder keine Verbesserung der Einkommenssituation. Der derzeit noch unbekanntes Inhalt der Verordnung gemäß Abs 1 erschwert eine Bewertung der Festlegungen.

Zu § 23:

Der Grund für das Fehlen einer Regelung der Fächervergütung für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen (vgl dazu § 22 Abs 1 Z 2 LVG) ist unklar. Es wird vorgeschlagen, in den § 23 derartige Festlegungen aufzunehmen.

Zu § 24:

Im Hinblick auf die Ausbildungsgarantie für Lehrlinge sollte im geplanten Abs 4 nach dem Vorbild des § 23 Abs 4 LVG folgende Bestimmung angefügt werden: "Landesvertragslehrpersonen an Berufsschulen gebührt die Vergütung bereits ab der ersten Vertretungsstunde pro Woche."

Ergänzender Hinweis:

In der Z 6 des Art II der Anlage sollten auch die Ernennungserfordernisse für die Schulaufsicht aufgenommen werden (vgl dazu Z 28 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979).

5. Redaktionelle Hinweise:**5.1. Zu Artikel 5 (Änderungen des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966):**

Im § 2 Abs 3 muss die Verweisung auf "Abschnitt II des VBG" lauten.

Im § 3 Abs 1 wird auf die Abs 2 bis 13 verwiesen, obwohl der § 3 nur 11 Absätze hat.

Im zweiten Satz des § 15 Abs 4 ist auf "Abs 3" (statt auf "Abs 1") zu verweisen.

5.2. Zu Artikel 7 (Änderungen des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes):

Im § 8 Abs 4 sind die Worte "Beschäftigungsausmaß" und "Ausmaß" groß zu schreiben

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 2 Bildung, Mozartplatz 8, Postfach 527, 5020 Salzburg zu do ZI 202-0/10613/336-2013, Intern
15. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg zu do ZI 20402-G/35/341-2013, Intern

16. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern